

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Steinalben
vom 02. März 2010

mit Änderungen vom 05.12.2011, 06.12.2012, 10.06.2013 und 01.12.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.07.2001 außer Kraft.

Steinalben, 02. März 2010

Hans-Peter Peifer
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Steinalben**

Gebühr für:	Gebühren
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	66,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	249,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	300,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	600,00 €
cc) je weitere Grabstätte	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Be- stattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	10,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	20,00 €
cc) je weitere Grabstätte	10,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst Sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungs- rechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	10,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	20,00 €
cc) je weitere Grabstätte	10,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an	

einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	240,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	8,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	8,00 €
III. Anonyme Grabstätten	
Überlassung und Bestattung von Berechtigten nach § 2 Abs. 2 in einer anonymen Grabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Ruhezeit.	470,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
a) Für Grabstätten nach §12 Absatz 1 Ziffern a)+b)	400,00 €
b) Für Grabstätten nach §15 Abs.1 Buchstabe a) bis e) der Friedhofssatzung	
c) Einsatz eines elektrischen Hammers je Stunde	25,00 €
Für Grabstätten nach § 15 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) der Friedhofssatzung werden berechnet:	
Urnenbeisetzung je Bestattung	215,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	200 % der Beträge unter IV
VI. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die	
a) Leichenhalle	46,00 €
b) Leichenzelle	120,00 €
c) Leichenhalle und –zelle	166,00 €
d) Aufbewahrung Urne	66,00 €

2. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	38,60 €
3. In den Gebühren nach Ziffer 1 und 2 ist die Vergütung für die Reinigung nicht enthalten. Diese Gebühr beträgt:	
a) für die Reinigung der Leichenzelle	55,90 €
b) für die Reinigung der Einseg- nungshalle	89,20 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Urnengrabstätten	80,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungs- karte für Gewerbetreibende	17,30 €
b) Erneuerung der Berechtigungs- karte für Gewerbetreibende	9,30 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Ein- friedungen und dergl. bei Reihen-, Urnereien-, Wahl-, bzw. Urnen- wahlgrabstätten	21,30 €
a) Anfertigung einer Zweitschrift	
aa) Verleihungsurkunde	9,30 €
b) Umschreiben der Verleihungs- urkunde	9,30 €